

Liebes Mitglied!

Diese Satzung ist die „Visitenkarte“ der Jagdkreisgruppe Wolfratshausen e.V. für ihre Mitglieder.

Die Vorstandschaft verbindet damit die Bitte an die Jägerinnen und Jäger, weiterhin kameradschaftlich zusammenzustehen, um einen wirksamen Beitrag zur Erhaltung unserer Heimatfluren und der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt zu leisten.

Was uns alle angeht, müssen wir alle in die Hand nehmen, **einer allein vermag nichts**. Nur die aktive Mitwirkung in unserer Gemeinschaft verspricht Erfolg. Hier beginnt unsere Verantwortung für Natur und Umwelt.

Endlhausen, 22.02.2020

mit Waidmannsgruß!

Josef Brunner

1. Vorsitzender

Die Hegegemeinschaften der Jagdkreisgruppe Wolfratshausen

1. 020 Hegegemeinschaft Egling
2. 021 Hegegemeinschaft Dietramszell
3. 022 Hegegemeinschaft Münsing
4. 023 Hegegemeinschaft Eurasburg
5. 024 Hegegemeinschaft Königsdorf

Satzung

§ 1 Name; Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Jagdkreisgruppe Wolfratshausen im Landesjagdverband Bayern e.V.“ Er ist korporatives Mitglied des Landesjagdverband Bayern e.V.. Er ist in das Vereinsregister einzutragen (§ 21 BGB).
2. Der Sitz des Vereins ist Wolfratshausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Natur- und Landschafts-, Umwelt- und Tierschutz sowie der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts, ferner die Förderung des Jagdwesens als Kulturgut.

Dies geschieht im Rahmen des Zusammenschlusses aller Jäger, Freunde und Gönner des Waidwerks mit dem Ziel, die gemeinsamen Interessen der Jägerschaft im nördlichen Teil des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen (Altlandkreis Wolfratshausen) in Bezug auf den Vereinszweck zu wahren und zu vertreten, insbesondere auch durch die Pflege der allgemein anerkannten Grundsätze waidgerechter Jagdausübung und mit dem Ziel, das Verständnis für die Jagd als Kulturgut unseres Volkes in der Bevölkerung zu fördern und die Allgemeinheit über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt sowie über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse aufzuklären.

Dem Verein obliegt zusätzlich der Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt unter Wahrung der Landeskultur im Rahmen des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes sowie die Aus- und Fortbildung der Jäger im Sinne der Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit.

Der Verein führt im Auftrag der Jagdbehörde die alljährliche Hege- und Naturschutzschau durch, organisiert die Hegegemeinschaften, hält je nach Bedarf Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde, Ausbildungskurse für die

Jägerprüfung und Fortbildungsveranstaltungen für die Jäger ab und macht mit weiteren Veranstaltungen Werbung für die dem Vereinszweck dienenden Aufgaben gegenüber der Allgemeinheit.

2. Der Verein darf sich nicht parteipolitisch betätigen, insbesondere keine politische Partei finanziell oder ideell unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Eingliederung

1. Der Verein ist korporatives Mitglied des Landesjagdverbands Bayern e.V.

2. Die Satzung des Landesjagdverbandes Bayern - Bayerischer Jagdverband e.V. (im Folgenden auch Landesjagdverband oder LJV genannt) ist in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, soweit sie den Vorschriften des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nicht widersprechen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden. Mit dieser Mitgliedschaft ist ein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung verbunden.

Eine juristische Person hat grundsätzlich auch nur eine Stimme, und die Mitgliedschaftsrechte werden wahrgenommen durch einen gesetzlichen Vertreter unabhängig von der Zahl der Mitglieder dieser jur. Person.

2. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag notwendig, über den der Vorstand entscheidet.

3. Der Verein kann natürlichen Personen die Ehrenmitgliedschaft verleihen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung verliehen. Ist das Ehrenmitglied kein Vereinsmitglied, steht ihm an der Mitgliederversammlung auch kein Stimmrecht zu.

4. Der Verein kann Nebenmitglieder aufnehmen; dies sind Personen, die bereits Mitglied in einer Kreisgruppe des LJV sind und für die der LJV Abgaben des Vereins an sich nicht verlangt.

Nebenmitglieder entrichten die Hälfte des regulären Mitgliedsbeitrages. Die Nebenmitgliedschaft ist mit keinem Stimmrecht an der Mitgliederversammlung verbunden.

5. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Nebenmitgliedern entscheidet der Vorstand; über eine Ablehnung des Aufnahmeantrags entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod

b) durch Austritt

c) durch Ausschluss

d) durch Suspendierung auf Antrag des Landesjagdverbandes (derzeit § 5 der Satzung des Landesjagdverbandes)

e) durch Verlust der Rechtsfähigkeit, soweit die Mitgliedschaft einer juristischen Person betroffen ist.

2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er wird wirksam zum Ende des Geschäftsjahrs, wenn diese Erklärung bis spätestens 30. 09. beim Vorstand eingegangen ist.

Die Schriftform ist gewahrt bei Übermittlung per Fax oder per Email, wenn eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden erkennbar ist.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds ist insbesondere auch möglich bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz erfolgter schriftlicher Mahnung und Fristablauf.

4. Die vorstehenden Bestimmungen dieses § gelten für ordentliche Mitglieder, Nebenmitglieder und ebenso wie für Ehrenmitglieder.

5. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Widerruf oder Tod. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder durch mit Mehrheit gefasstem Beschluss der Mitgliederversammlung entzogen werden, wenn das Ehrenmitglied sich der ihm zugedachten Ehrung durch sein weiteres Verhalten nicht würdig gezeigt hat oder nachträglich Erkenntnisse bekannt werden, die der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entgegengestanden wären.

6. Die Erklärung ist zu begründen und vom 1. Vorsitzenden, hilfsweise von dessen Vertreter, zu unterzeichnen und zu versenden an die zuletzt bekannte Adresse des betroffenen Mitglieds. Die Übermittlung per Email ist möglich, soweit die Erklärung eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden erkennen lässt. Die Erklärung wirkt mit Zugang der Erklärung, hilfsweise 7 Tage nach Absendung der Erklärung, wenn die Adressierung den Erfordernissen dieser Vorschrift genügt. Der Ausschluss (Suspendierung) kann im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes veröffentlicht werden.

7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht. Ausscheidende Mitglieder verlieren mit dem Tag des Ausscheidens den Anspruch auf das Vereinsvermögen.

8. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei grober Verletzung der durch die Satzung festgelegten Pflichten des Mitglieds (§ 7), insbesondere bei den in § 2 festgelegten Zielen des Vereins, dann bei grobem Verstoß gegen die Waidgerechtigkeit.

Der Ausschluss erfolgt durch den erweiterten Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitglieds-Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung; die Beiträge sind fällig mit Beginn des Geschäftsjahres.

3. Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verwirklichung seiner Zwecke ebenso wie die Mitglieder die Belange des Landesjagdverbandes zu fördern verpflichtet sind namentlich im Bereich des Naturschutzes, Tierschutzes und der Wahrung der deutschen Waidgerechtigkeit.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) der erweiterte Vorstand

c) die Mitgliederversammlung

2. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, von denen jeder ~~allein~~ einzeln zur Vertretung berechtigt ist.
2. Im Innenverhältnis wird der Verein vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Sind beide Vorsitzende verhindert, wird der Verein durch den Schatzmeister vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verein durch den Schriftführer vertreten.
3. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit der vollzogenen Wahl und endet mit erfolgter Neuwahl.
4. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des nächsten Vorstands kommissarisch im Amt.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit.
6. Der 1. und 2. Vorsitzende sind bei Neuwahl mit Stimmzettel geheim oder per Akklamation zu wählen. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Akklamation.
7. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte unter Leitung des Vorsitzenden.
8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Die Kassenführung ist jährlich durch die gewählten zwei Rechnungsprüfer zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung gleichzeitig mit dem erweiterten Vorstand auf 3 Jahre gewählt. Die Rechnungsprüfer haben auf der Mitgliederversammlung mündlich/schriftlich Bericht zu erstatten. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder erweiterten Vorstand angehören.
10. Der Vorstand kann zu jeder Sitzung Mitglieder des erweiterten Vorstands mit Sitz und Stimme sowie die Hegegemeinschaftsleiter oder deren Stellvertreter als auch Vereinsmitglieder als beratende Mitglieder laden.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Alle Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Sie sind für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht laut dieser Satzung oder laut Gesetz der Mitgliederversammlung übertragen sind.
2. Der Vorstand organisiert die Hegegemeinschaften und veranlasst die Wahl des Hegegemeinschaftsleiters sowie seines Stellvertreters. Ebenso veranlasst er die Neuwahl bei Ausscheiden oder nach Ablauf der Amtszeit der Hegegemeinschaftsleitung. Der Vorstand soll die Vorsitzenden der im Wirkungsbereich des Vereins vorhandenen Hegegemeinschaften zur Beratung in allen jagdlichen Fragen zuziehen. Weitergehend berät und unterstützt der Vorstand die Hegegemeinschaften bei der Wahrnehmung deren Aufgaben und nimmt, soweit möglich, an deren Sitzungen teil.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den 1. Hegegemeinschaftsleitern
 - c) dem Pressereferenten
 - d) dem Rechtsreferenten
 - e) dem Referenten für das Schießwesen
 - f) dem Referenten für das Jagdhundewesen
 - g) dem Referenten für die Jägerausbildung und deren Organisation

h) dem Referenten der Bläsergruppe

i) dem Ehrenvorsitzenden

2. Der erweiterte Vorstand hat über alle Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden, die ihm vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, soweit dadurch nicht satzungsgemäße Rechte anderer Organe beeinträchtigt werden.

3. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden des Vorstands.

§ 11 Die Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Mitglieder fassen Beschlüsse in der Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied kann nur mit seiner eigenen Stimme abstimmen und sich höchstens von 2 Mitgliedern zur weiteren Stimmabgabe bevollmächtigen lassen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

2. Der Vorstand hat im Jahr mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Alle Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung im Isar-Loisachboten und Geretsrieder Merkur bekannt zu geben. Daneben oder anstatt dessen ist auch eine Einladung in Textform (§ 126 b BGB) an das einzelne Mitglied zulässig.

4. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die

a) Entgegennahme der Berichte

aa) des Vorsitzenden über die Geschäftsführung während eines Geschäftsjahrs

bb) der Referenten des erweiterten Vorstands

cc) des Schatzmeisters über die Finanzlage

dd) der Rechnungsprüfer über die Kassenführung des Vereins

b) Aussprache über die Berichte

c) Entlastung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung unter Vorsitz eines Rechnungsprüfers

d) Wahl des Wahlvorstands unter Vorsitz eines Rechnungsprüfers

e) Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands

f) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

g) Festsetzung des Vereinsbeitrags

h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

i) Beschlussfassung über schriftliche Anträge zur Mitgliederversammlung.

j) Beschlussfassung für alle den Verein berührenden Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder einem Vereinsmitglied vorgelegt werden. Soweit Anträge nicht vom Vorstand gestellt werden, sind sie dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.

5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister oder der Schriftführer.

6. Alle Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Alle Beschlüsse sind in der Niederschrift über die Versammlung, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, festzuhalten.

7. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
2. Eine von Vereinsmitgliedern satzungsgerecht beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrags beim Vorstand nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies der 10. Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

§ 13 Beschlussfassung (Wahlen) der Mitgliederversammlung

1. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen zählen zur Mehrheitsfindung nicht mit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen (gültigen) Stimmen erforderlich.
2. Die Art der Abstimmung (Wahl) bestimmt der Versammlungsleiter. Blockabstimmung/ Blockwahl ist zulässig. Sofern in dieser Satzung speziellere/andere Bestimmungen getroffen sind, gelten diese.
3. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten. Die Protokollierung übernimmt der bei Beginn der Versammlung (noch) im Amt befindliche Schriftführer oder ein vom Versammlungsleiter beauftragtes Vereinsmitglied bis zum Ende der Versammlung unabhängig vom etwaigen Amtswechsel durch eine Neuwahl. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist bei den Unterlagen des Vereins aufzubewahren. Neben etwaigen gesetzlichen Erfordernissen der Veröffentlichung können insbesondere Wahlergebnisse auch veröffentlicht werden im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens 1 Monat vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende die jeweils einzelvertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung kann im Auflösungsbeschluss mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder festlegen, dass das Vereinsvermögen bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an eine Juristische Person oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutz sowie der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts, ferner der Förderung des Jagdwesens als Kulturgut verwendet wird. Ein solcher Beschluss darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Datenschutzbestimmungen

1. Zur Zweckerreichung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins sowie im Hinblick auf dessen Mitgliedschaft im Landesjagdverband erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder. Insbesondere werden Name und Anschrift, Bankverbindungen,

Telefonnummern sowie Email-Adressen und Geburtsdaten der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verwendet. Auf die Mitglieder-Verwaltung im Bereich des Landesjagdverbandes wird gesondert hingewiesen.

2. In dem Mitteilungsblatt des Vereins sowie auf der Homepage des Vereins kann der Verein berichten über Ehrungen, Geburtstage und sonstige mit Vereinsmitgliedern zusammenhängende Ereignisse. Hierbei können Fotos und personenbezogene Daten veröffentlicht und insbesondere auch an andere Medien übermittelt werden.

3. Jedes Mitglieder hat das Recht

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten

b) Berichtigung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn diese unrichtig sind

c) Sperrung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn sich bei behaupteten Unrichtigkeiten weder deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit feststellen lässt

d) Löschung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn die Speicherung unzulässig war. Über die vorstehenden Rechte hinaus hat jedes Mitglied das Recht, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung und Weitergabe seiner Daten generell zu widersprechen mit Ausnahme der zur Mitgliederverwaltung im Landesjagdverband notwendigen Datenerfassung und Datenübertragung.

4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Verein oder Beendigung der für den Verein zu erledigenden Tätigkeit.

§ 16 Haftungsbegrenzung

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

2. Ehrenamtlich tätige Organ- und Amtsträger des Vereins oder besondere Vertreter und sonstige Mitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die jährlich 720,00 EUR nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein bei Erfüllung ihrer Vereinstätigkeiten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins.

2. Der Vorstand wird ermächtigt, nach Eintragung der Satzung ins Vereinsregister die Satzung zu veröffentlichen.

3. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

4. Die Satzung wurde erlassen mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. April 1967, eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfratshausen unter NR Nr. 104 am 4. Juli 1967, geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.05.1988, eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfratshausen – VR Nr. 91 am 14. September 1989 sowie gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.06.2007 mit Nachträgen vom 30.05.2008 und 14.03.2009 sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.02.2020 eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht München VR 100091.

Endlhausen, 22.02.2020

gez. Josef Brunner

1. Vorsitzender